

20



Stadtbaudirektion
BearbeiterIn BD: DI Wolfgang Toman
Mag. Eva Schalk

Ausschuss für Verkehr, Stadt- und
Grünraumplanung

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 10/BD – 146320/2023/0002
A8 – 115740/2023-12
A10/1-105063/2023

BerichterstatterIn
Wolfgang Toman
Wolfgang Toman

Finanzdirektion
Bearbeiterin A8: Bettina Frommwald

Ausschuss für Finanzen,
Beteiligungen und Immobilien

Betreff: Stadtbaudirektion

1. Projektgenehmigung „Neuerrichtung Pongratz Moore Steg“
in Höhe von Euro 300.000,- für die Jahre 2024 – 2025
2. Budgetvorsorge über Euro 220.000,- für das Jahr 2024
3. Beschlussfassung „Vereinbarung zur Kostenaufteilung
der Planungs-, Errichtungs- und Erhaltungskosten für den
Pongratz-Moore-Steg“

BerichterstatterIn
Bettina Frommwald
Bettina Frommwald
A. Frommwald

1. Ausgangslage

Der Pongratz-Moore-Steg im Norden von Graz ist eine wesentliche Geh- und Radwegverbindung über die Mur. Sie stellt die einzige Querungsmöglichkeit zwischen der Kalvarienbergbrücke (ca. 1,1km nach Süden) und der Weinzödlbrücke (ca. 1,7km nach Norden) dar und verbindet die Bezirke Gösting und Andritz miteinander. Der Querschnitt der bestehenden Brücke ist mit ca. 1,5m äußerst schmal. Zusätzlich stellt der Pongratz-Moore-Steg eine wichtige Leitungsbrücke für zahlreiche Hauptversorgungsleitungen (Strom, Wasser, Gas etc.) dar.

Bei einer Prüfung des Pongratz-Moore-Stegs wurden massive Mängel an der Konstruktion festgestellt. Daraufhin wurde ein Zivilingenieurbüro zur Durchführung einer Sonderprüfung und statischen Nachberechnung beauftragt.

Das Bestandsobjekt wurde nach heutigem Normenstand als nicht mehr positiv nachgewiesen. Die Hauptträger sind speziell in den Auflagerbereichen überlastet. Zusätzlich dazu weist das Objekt in allen Bereichen massive Korrosion und Beschädigungen auf. Die Lagerkonstruktionen inklusive der Querträger sind in einem sehr schlechten Zustand. Im Inneren des Tragwerks sind ganze Kabeltassen bereits vollständig zerstört und auch an den Leitungen selbst wurden gravierende Mängel festgestellt, die ein Betreten des Hohlraums nicht mehr möglich machen.

Da die bestehenden Mängel nur mit großem Aufwand saniert werden können, wurde alternativ der Neubau einer Brücke mit einer Anpassung des Querschnitts an den Stand der Technik empfohlen. Der Neubau der Brücke wurde im Zuge einer Machbarkeitsuntersuchung überprüft

2. Ergebnis Machbarkeitsuntersuchung

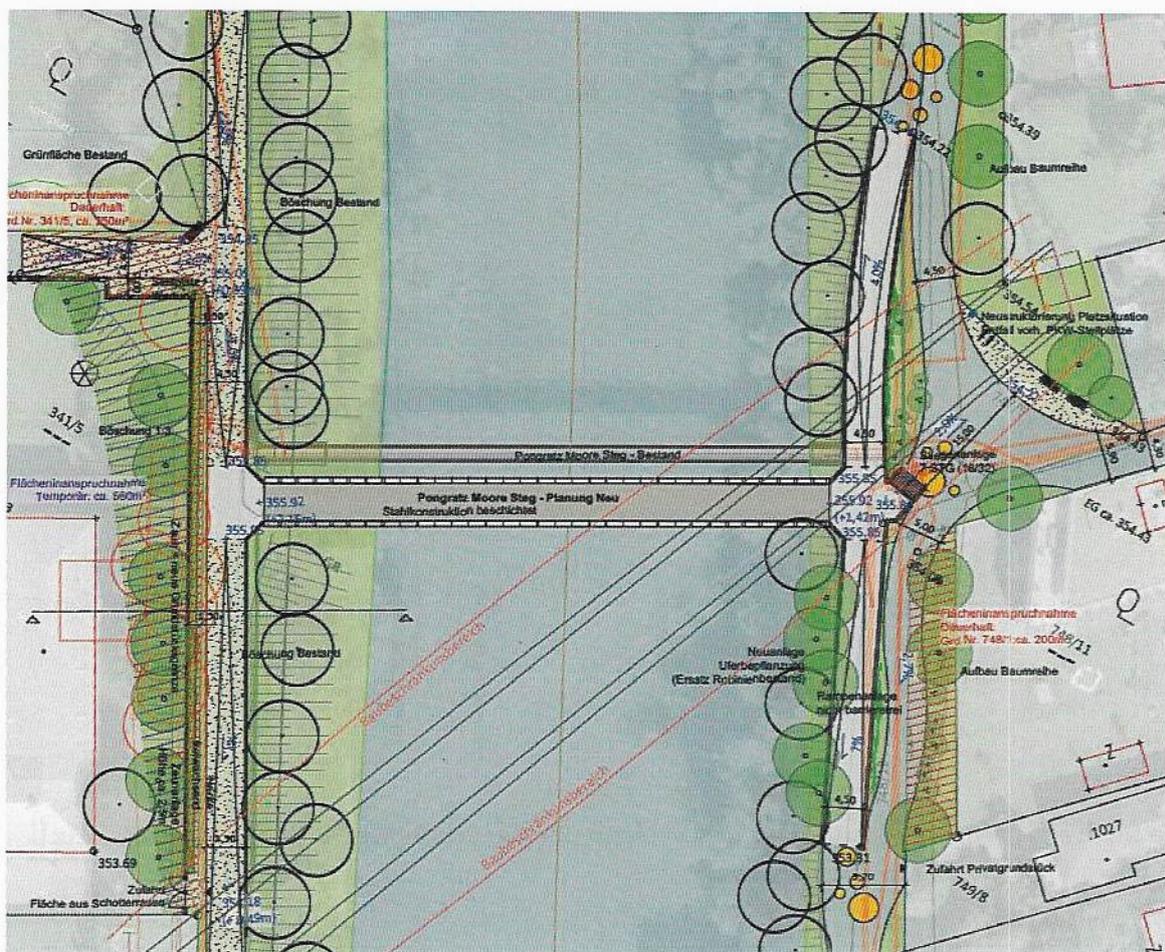
Bei der Entwicklung des Projektes Neuerrichtung Pongratz Moore Steg waren rechtliche Rahmenbedingungen (Wasserrecht, Naturschutzrecht) und örtliche Zwangsgegebenheiten zu berücksichtigen, die eine Situierung der neuen Brücke auf einen schmalen Korridor südlich des bestehenden Steges einschränken. Im Zuge der Durchführung einer Machbarkeitsuntersuchung wurden Lösungen für das neue Tragwerk, die Widerlagerbereiche, die Anschlüsse an die bestehenden Geh- und Radwege und die angrenzenden Grundstücksflächen erarbeitet.

Folgende Ziele wurden dabei definiert:

- Verbreiterung des Querschnitts auf mind. 4,5m, um die Qualität der Geh- und Radwegverbindung zu verbessern.
- Integration aller bestehenden und erforderlichen neuen Leitungen im Brückenquerschnitt unter Wahrung eines attraktiven Erscheinungsbildes der Gesamtkonstruktion.
- Erweiterung der Anschlussmöglichkeiten für den Geh- und Radverkehr (Anschluss in alle Richtungen)
- Sicherstellung der Barrierefreiheit
- Anheben des Geländes beidseits der Brücke, um Rampenlängen zu reduzieren und Platzflächen mit hoher Aufenthaltsqualität zu schaffen.
- Aufwertung und Integration der vorhandenen Platzfläche am Ufer-Ost.
- Stärkere Durchgrünung allgemein
- Umsetzung nach wirtschaftlichen und bauabwicklungstechnischen Gesichtspunkten günstig bzw. möglich.

Im Zuge der Machbarkeitsstudie wurden mehrere Varianten geprüft und in Workshops erörtert. Der nachfolgende Querschnitt wurde dabei entwickelt. Der Großteil der Leitungsführung erfolgt dabei – nicht einsehbar - auf der Unterseite des Fahrbahnbelages der

Für die Platzfläche ist eine attraktivere Gestaltung mit Möblierung und Baumpflanzungen vorgesehen. Richtung Süden muss die Zufahrtsmöglichkeit zu einem privaten Grundstück sichergestellt werden.



3. Kostenschätzung und Vereinbarung zur Kostenaufteilung

Auf Basis der durchgeführten Machbarkeitsuntersuchung wurde vom beauftragten Zivilingenieurbüro eine grobe Kostenschätzung durchgeführt. In den ermittelten Kosten sind die Errichtung des neuen Tragwerks mit Widerlagerbereichen und Stützmauern und die Herstellung der befestigten Flächen mit den zugehörigen Grünflächen erfasst. Die Gesamtkosten für das Projekt belaufen sich auf rd. **6,15 Mio. Euro brutto**.

Die oben angeführten Gesamtkosten sollen – wie auch in den ursprünglichen Verträgen zwischen der Stadt und den Leitungsträgern vereinbart - entsprechend eines Aufteilungsschlüssels gemeinsam von Stadt Graz und den beteiligten Unternehmen für die Leitungsinfrastruktur getragen werden. Die Vereinbarung, die für die Aufteilung der Kosten nunmehr abzuschließen ist, sieht vor, dass die Aufwände für den Abbruch des Bestandsobjektes, die Planungen und alle gemeinsam genutzten

Anlagenteile im Verhältnis **50/50%** zwischen Stadt Graz und Leitungsträger aufgeteilt werden. Alle Anlagenteile, die nur von einem Vertragspartner genutzt werden, werden zu 100% vom jeweiligen Nutzer finanziert. (Anm.: Die Aufteilung der Kosten der Leitungsträger untereinander ergibt sich durch die Belegung der Leitungen im Brückenquerschnitt nach einem eigenen Schlüssel).

Auf Basis der Gesamtkostenschätzung ergibt sich folgende Aufteilung zwischen Stadt Graz und Leitungsträger:

Stadt Graz	rd. 3,50 Mio Euro
<u>Leitungsträger (in Summe)</u>	<u>rd. 2,65 Mio Euro</u>
Summe	rd. 6,15 Mio Euro

Die Kostenschätzung wird im Zuge der weiteren Planungen verfeinert bzw. verifiziert. Im Zuge der Erstellung des Ausschreibungsprojektes (vor Vergabe der Bauleistungen) wird schließlich noch eine Kostenermittlung auf Positionsbasis durchgeführt.

In der Vereinbarung wird zusätzlich zum Teilungsschlüssel für die Planungs- und Errichtungskosten festgehalten, dass der Steg nach dessen Errichtung ins Eigentum der Stadt Graz, verwaltet durch das Straßenamt übergeht, die Leitungen der einzelnen Leitungsträger von der Stadt geduldet werden und für eventuell erforderliche bauliche Erhaltungsmaßnahmen ebenfalls der Teilungsschlüssel zur Kostenteilung herangezogen wird.

4. Planung und Grundeinlöse – Gegenstand des Organbeschlusses

Für die weitere Entwicklung des Projektes ist die Erstellung der Einreichprojekte für das wasserrechtliche, naturschutzrechtliche und straßenrechtliche Verfahren erforderlich. Des Weiteren ist eine Detaillierung der Planung auf Niveau Ausschreibungsprojekt erforderlich, damit die voraussichtlichen Kosten ermittelt werden können.

Die zu erwartenden Kosten für die Planung wurden unter Berücksichtigung der verschiedenen Honorarleitlinien ermittelt und mit Abschätzungen ergänzt. Die Durchrechnung ergab einen Finanzmittelbedarf von **Euro 480.000,-** für die Durchführung der gesamten Planungen unter Berücksichtigung eines Anteiles für Unvorhergesehenes von 15%. Unter Berücksichtigung des Aufteilungsschlüssels zwischen Stadt Graz und Leitungsträgern verbleibt ein Finanzmittelbedarf von **Euro 240.000** für die Stadt Graz.

Für die Umsetzung des Projektes sind auch Grundeinlösen und Ersatzmaßnahmen in geringem Umfang erforderlich. Dies betrifft einerseits das Grundstück 748/1 KG Andritz, welches für die Realisierung der

Zufahrt zum Privatgrundstück eingelöst werden muss und andererseits das Grundstück 341/5 KG Gösting, welches für die Verbreiterung des Geh- und Radweges beansprucht wird. In Summe werden für diese Beanspruchungen **Euro 60.000,-** veranschlagt.

Aus den oben angeführten Erläuterungen ergibt sich beim Pongratz Moore Steg ein erforderliches **Projektbudget für die Planung und Grundeinlöse von Euro 300.000,-** für die Stadt Graz.

5. Finanzierung/ Bedeckung:

Der Großteil der Budgetmittel wird im Jahr 2024 für die Erstellung der Einreichprojekte benötigt, ein geringer Teil für die Detaillierung des Projektes und Kostenermittlung 2025.

Die Projektkosten der Projektgenehmigung „Neuerrichtung Pongratz Moore Steg“ in Höhe von insgesamt Euro 300.000,- verteilen sich wie folgt:

2024:	Euro	220.000,-
2025:	Euro	80.000,-
Summe:	Euro	300.000,-

Die Bedeckung der Summe iHv. Euro 300.000,- erfolgt durch eine Umschichtung aus dem Investitionsfonds. Der aktuelle Stand über Höhe und bisherige Verwendung des Investitionsfonds geht aus der Ausschussinformation für den Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien hervor.

Der neue Deckungsring D.220455 wurde im SAP eingerichtet.

Der Ausschuss für Verkehr, Stadt- und Grünraumplanung und der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien stellen daher gemäß § 45 Abs. 2 Z 5 iVm § 93 Abs. 1 und § 95 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr 20/2024

den

A N T R A G

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Die Projektgenehmigung „Neuerrichtung Pongratz Moore Steg“ in Höhe von Euro 300.000,- wird wie folgt erteilt:

Jahr	Betrag
2024	220.000,-
2025	80.000,-
Summe	300.000,-

2. Der Budgetvorsorge in Höhe von Euro 220.000,- wird zugestimmt.

Der Finanzierungs- und Ergebnishaushalt 2024 werden wie folgt geändert:

Finanz-stelle	Fonds	Finanz-position	Haushalts-programm	Beschreibung des HHP/der Fipos	Deckungs-ring	FVA 2024	EVA 2024
220	612000	1.060000	12204550	Pongratz Moore Steg / Im Bau befindliche Grundstückseintr.	D.220455	+ 220.000	
180	612000	2.346000		Investitionsdarlehen		+ 220.000	

Die Budgetmittel iHv. Euro 80.000,- für das Jahr 2025 werden in SAP auf folgenden Budgetstrukturplan-Kombinationen zur Verfügung gestellt:

Fonds: 612000 / Sachkonto: 1.060000 / D.220455 / HHP 12204550 „Pongratz Moore Steg“

Die Bedeckung in Höhe von € 300.000,- für 2024 und 2025 erfolgt durch eine Umschichtung aus dem Investitionsfonds. Der aktuelle Stand über Höhe und bisherige Verwendung des Investitionsfonds geht aus der Ausschussinformation für den Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien hervor.

3. Die Stadtbaudirektion wird unter Einbeziehung und Mitwirkung der befassten Magistratsabteilungen mit der Projektkoordination bevollmächtigt.
4. Der dem Bericht beiliegenden „Vereinbarung zur Kostenaufteilung der Planungs-, Errichtungs- und Erhaltungskosten für den Pongratz-Moore-Steg“ wird die Zustimmung erteilt und die Bürgermeisterin zur rechtsgültigen Fertigung für die Stadt Graz ermächtigt.
5. Die Stadtbaudirektion wird unter Einbeziehung und Mitwirkung der befassten Magistratsabteilungen beauftragt die Maßnahmenumsetzung gemäß der Vereinbarung zu koordinieren und zu begleiten.

Anlage:

- Stadtrechnungshof Kontrollbericht 07/2024 zum Thema „Pongratz-Moore-Steg“
- Vereinbarung zur Kostenaufteilung der Planungs-, Errichtungs- und Erhaltungskosten für den Pongratz-Moore-Steg

Der Bearbeiter BD
DI Wolfgang Toman
elektronisch unterschrieben

Die Bearbeiterin BD
Mag. Eva Schalk
elektronisch unterschrieben

Der Stadtbaudirektor
DI Mag. Bertram Werle
elektronisch unterschrieben

Der Abteilungsleiter des Straßenamtes
DI Thomas Fischer
elektronisch unterschrieben

Die Bearbeiterin A8
Bettina Frommwald
elektronisch unterschrieben

Der Finanzdirektor
Mag. Johannes Müller
elektronisch unterschrieben

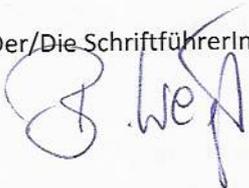
Der Finanzreferent
Manfred Eber
elektronisch unterschrieben

Bürgermeisterin-Stellvertreterin
Mag.^a Schwentner Judith
elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig / ⁹ / mehrheitlich / mit Stimmen angenommen/abgelehnt /
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Stadt- und Grünraumplanung

am 15.5.2024

Der/Die SchriftführerIn:



Der/Die Vorsitzende:



Vorberaten und einstimmig / ~~mehrheitlich~~ / mit Stimmen angenommen/abgelehnt /
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien

am 16.05.2024

Der/Die SchriftführerIn:



Der/Die Vorsitzende:



Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>16.05.2024</u>		Der/die SchriftführerIn:	
			

Vorhabenliste/BürgerInnenbeteiligung:

- Vorhabenliste ja
- BürgerInnenbeteiligung vorgesehen nein

Bezirksrat

Dem Bezirksrat Andritz und Gösting am 09.04.2021 gemäß § 6 Abs 2 Z 4 Geschäftsordnung für den Bezirksrat sowie für BezirksvorsteherInnen 2009 zur Stellungnahme übermittelt.

Vom Bezirksrat Andritz und Gösting wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen		<input type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen				
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.		
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt				
Graz, am _____			Der/die SchriftführerIn:		

Vorhabenliste/BürgerInnenbeteiligung:

- Vorhabenliste ja
- BürgerInnenbeteiligung vorgesehen nein

Bezirksrat

Dem Bezirksrat Andritz und Gösting am 09.04.2021 gemäß § 6 Abs 2 Z 4 Geschäftsordnung für den Bezirksrat sowie für BezirksvorsteherInnen 2009 zur Stellungnahme übermittelt.

Vom Bezirksrat Andritz und Gösting wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

	Signiert von	Toman Wolfgang
	Zertifikat	CN=Toman Wolfgang,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-05-06T09:17:22+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Schalk Eva Maria
	Zertifikat	CN=Schalk Eva Maria,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-05-06T09:25:31+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Werle Bertram
	Zertifikat	CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-05-06T10:27:36+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Fischer Thomas
	Zertifikat	CN=Fischer Thomas,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-05-06T10:40:32+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Frommwald Bettina
	Zertifikat	CN=Frommwald Bettina,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-05-06T11:49:25+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Müller Johannes
	Zertifikat	CN=Müller Johannes,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-05-06T13:34:48+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eber Manfred
	Zertifikat	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-05-07T10:55:11+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Schwentner Judith
	Zertifikat	CN=Schwentner Judith,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-05-07T11:49:03+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

VEREINBARUNG

zur Kostenaufteilung der Planungs-, Errichtungs- und Erhaltungskosten für den Pongratz-Moore-Steg

abgeschlossen zwischen den Vertragsparteien:

1. **Energie Graz GmbH & Co KG** (FN 234711 p),
Schönaugürtel 65, 8010 Graz,
(je nach Energiebereich im Folgenden
„**Energie Graz – Strom**“ oder „**Energie Graz – Gas**“ genannt)
 2. **Energienetze Steiermark GmbH** (FN 2442892 w),
Leonhardgürtel 10, 8010 Graz,
(im Folgenden „**Energienetze**“ genannt)
 3. **E-Werk Gösting Stromversorgungs GmbH** (FN 249776 v),
Viktor-Franz-Straße 15, 8051 Graz,
(im Folgenden „**E-Werk Gösting**“ genannt)
 4. **Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH** (FN 54309 t),
Andreas-Hofer-Platz 15, 8010 Graz,
(im Folgenden „**HG Wasserwirtschaft**“ genannt)
 5. **Citycom Telekommunikation GmbH** (FN 165640 p),
Gadollaplatz 1, 8010 Graz,
(im Folgenden „**Citycom**“ genannt)
 6. **T-Mobile Austria GmbH** (FN 171112 k),
Rennweg 97-99, 1030 Wien
(im Folgenden „**Magenta**“ und gemeinsam
mit den oben angeführten Vertragsparteien „**Leitungsträger**“ genannt)
einerseits
- sowie
7. **Stadt Graz**,
Hauptplatz 1, 8010 Graz
(im Folgenden „**Stadt**“ und gemeinsam
mit den Leitungsträgern „**Vertragsparteien**“ genannt)
andererseits

I. Präambel

Die Grazer Stadtwerke Aktiengesellschaft hat 1968 den „Pongratz-Moore Steg“ (nachfolgend kurz „Steg“) als Leitungs- und Fußgängerbrücke errichtet. Der Steg im Norden von Graz stellt die einzige Querungsmöglichkeit zwischen der Kalvarienbergbrücke (ca. 1,1km nach Süden) und der Weinzödlbrücke (ca. 1,7km nach Norden) dar und verbindet die Bezirke Gösting und Andritz miteinander. Die Errichtungskosten wurden damals entsprechend eines Aufteilungsschlüssels auf alle Mitbenützer aufgeteilt. Der Steg liegt im Eigentum der Holding Graz (vormals Wasserwerk).

Bei einer Prüfung des Pongratz-Moore-Steges wurden massive Mängel an der Konstruktion festgestellt, weshalb der Steg gesperrt werden musste. Da die bestehenden Mängel nur mit großem Aufwand saniert werden können, wurde alternativ der Neubau einer Brücke mit einer Anpassung des Querschnitts an den Stand der Technik empfohlen. Der Neubau der Brücke wurde im Zuge einer Machbarkeitsuntersuchung überprüft.

Der Baubeginn des Steges soll Anfang 2026 erfolgen und sich südlich des bestehenden Steges befinden. Zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung liegt aufgrund der Machbarkeitsuntersuchung eine Grobkostenschätzung für die Errichtung vor, die als Grundlage für die Kalkulation herangezogen wird.

Die Vertragsparteien haben sich darauf geeinigt, dass ein gemeinsames Projekt für eine Geh- und Radwegbrücke und eine Leitungsbrücke die wirtschaftlich und abwicklungstechnisch sinnvollste Lösung für alle Beteiligten darstellt. Mit dieser Vereinbarung soll daher die Aufteilung der Planungs- und Errichtungskosten geregelt werden.

Diese Vereinbarung wird seitens der Stadt vorbehaltlich der Zustimmung durch das zuständige Organ abgeschlossen, während die Leitungsträger für sich und ihre Rechtsnachfolger:innen die Vereinbarung sowie die nachstehend angeführten Bedingungen rechtsverbindlich annehmen.

II. Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist die Festlegung eines Teilungsschlüssels für die Planungs- und Errichtungskosten des neuen Steges. Die Kosten für die Erhaltung des Steges werden ebenso in dieser Vereinbarung geregelt. Die Stadt verpflichtet sich im Zusammenhang mit der Kostenbeteiligung durch die Leitungsträger die bestehende Nutzung für die jeweiligen Leitungsanlagen auch weiterhin unentgeltlich zu dulden. Ein zusätzlicher Vertrag mit dem Straßenamt ist damit nicht erforderlich.

III. Planung und Errichtung

1. Grundlage für die von der Stadt zu beauftragende Planung ist die Machbarkeitsstudie mit den darin entwickelten Entwurfsplänen. Die Kosten für die Planung sowie die Errichtung des neuen Steges werden von den Vertragsparteien im Verhältnis 50 % Stadt und 50 % Leitungsträger bezahlt. Die Errichtung der individuell erforderlichen Provisorien erfolgt durch den jeweiligen Leitungsträger, die Errichtung der Anlagenteile für den Straßenbau durch die Stadt.
2. Die Abwicklung des wasserrechtlichen, naturschutzrechtlichen und straßenrechtlichen Verfahrens erfolgt durch die Stadt/Stadtbaudirektion.

IV. Teilungsschlüssel Kosten und Eigentum

1. Der neue Steg soll nunmehr als 4,5 Meter breite Geh- und Radwegbrücke entsprechend den vorliegenden Entwürfen, wie nachfolgend dargestellt, errichtet werden.

Abbildung 1:

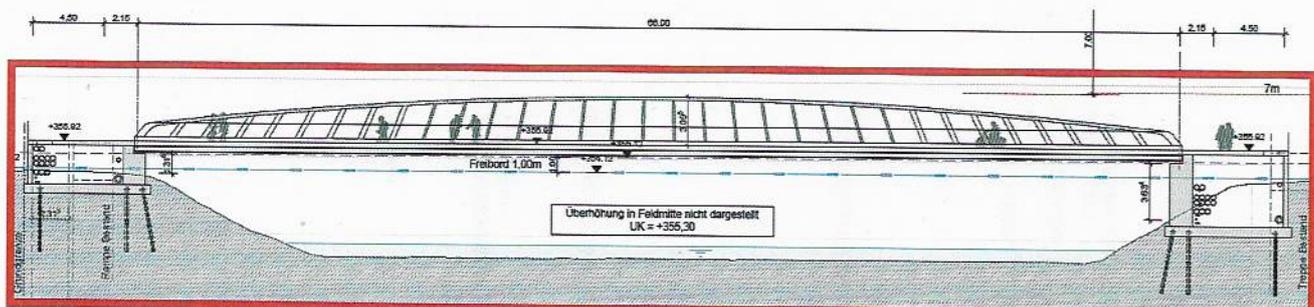


Abbildung 2:

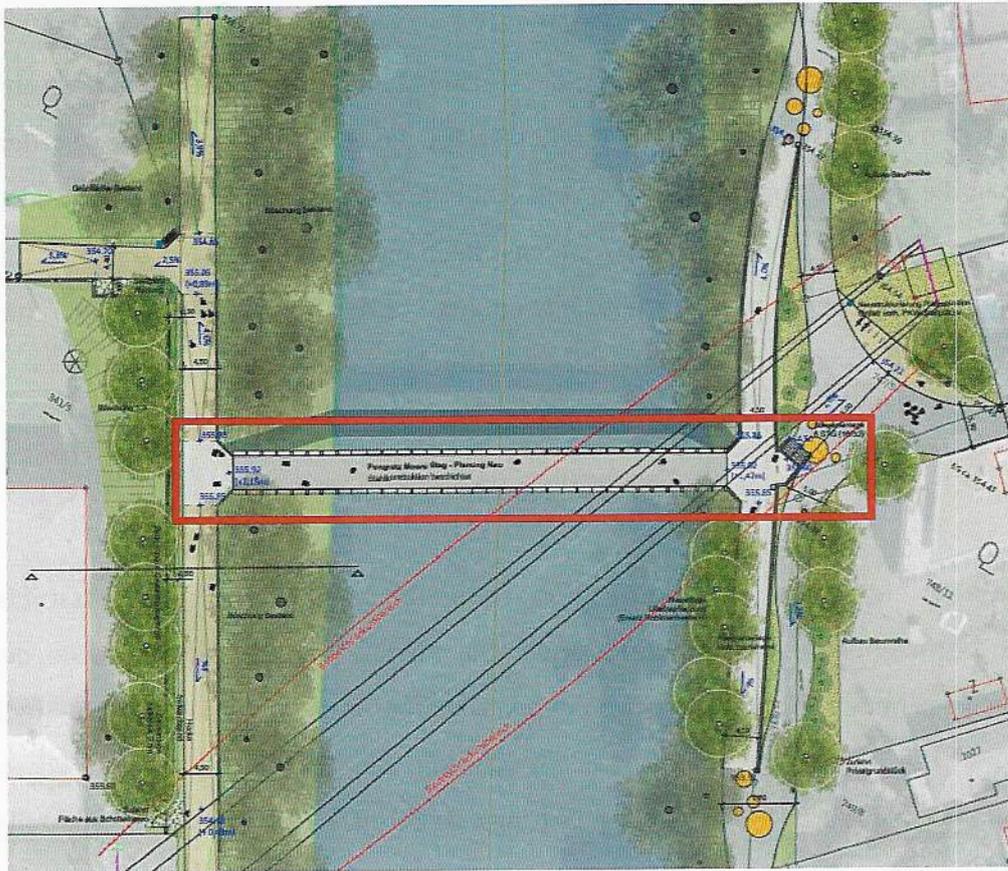
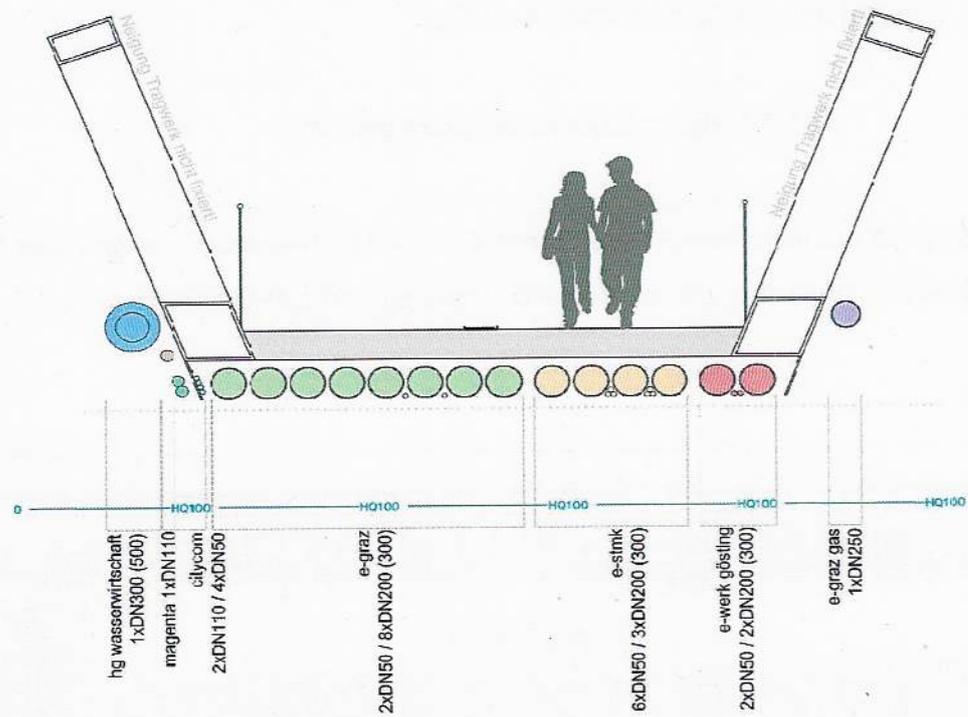


Abbildung 3:



2. Die Kosten für die Errichtung des Steges wurden in einer Grobkostenschätzung aus der Machbarkeitsstudie Geh- und Radwegbrücke Pongratz Moore Steg vom 21.12.2023 ermittelt. Sie bilden die Grundlage für die Kostenkalkulation gemäß dieser Vereinbarung. Die Grobkostenschätzung ist allen Parteien bekannt.
3. Die Kosten werden grundsätzlich in 3 Kostenarten aufgeteilt:
 - a) Kosten, die zur Gänze von der Stadt getragen werden (Straßenbau mit zugehörigen Stützmaßnahmen und Ausrüstung, Grünflächen, Gestaltungselemente, Möblierung)
 - b) Kosten, die zur Gänze von den Leitungsträgern übernommen werden (Leitungsverlegungen, Provisorien, spezielle Maßnahmen für die Leitungsführung am Tragwerk)
 - c) Kosten, welchen zwischen der Stadt und den Leitungsträgern im Sinne einer Kostenbeteiligung aufgeteilt werden. Diese untergliedern sich in Planungs- und Errichtungskosten wie folgt:

Planungsphase:

Kosten für Planungen bzw. Dienstleistungen, welche für die Erlangung der erforderlichen behördlichen Bewilligungen und in weiterer Folge für die Ausschreibung der Bauleistungen und Bauausführung notwendig sind: Beschaffung von Planungsgrundlagen durch Vermessungstätigkeiten, Gutachten, etc. und Planungen in den unterschiedlichen Fachgebieten (Statik/Konstruktion, Hochwasserschutz, Leitungsverlegungen, Gestaltung, Straßenbau, etc.).

Bauphase:

Kosten für Baumaßnahmen und Dienstleistungen, welche für den Abbruch des Bestandes, die Errichtung der neuen Brückentragkonstruktion (inklusive Widerlagerbereiche und Technikschächte – Schnittstelle siehe rote Markierung Abbildungen 1 und 2) notwendig sind, inklusive erforderlicher Bauprovisorien.

Unter Dienstleistungen fallen z.B. die Bestellung von Bauaufsichten zur Überwachung und Abrechnung der ausgeschriebenen Leistungen, die Erstellung von Gutachten oder die Durchführung von Qualitätsprüfungen.

4. Die Kostenteilung für die unter Punkt IV.3.c) angeführten Kosten erfolgt zu 50 % durch die Stadt und zu 50 % durch die Leitungsträger. Der zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Teilungsschlüssel setzt sich wie folgt zusammen:

Stadt Graz	50,00 %
Energie Graz – Strom	18,89 %
Energienetze	11,11 %
E-Werk Gösting	5,56 %
Energie Graz – Gas	4,44 %
HG Wasserwirtschaft	6,67 %
Citycom	2,22 %
<u>Magenta</u>	<u>1,11 %</u>
Gesamt:	100,00%

Der jeweilige Anteil der Leitungsträger ergibt sich durch die Belegung des Steges im Querschnitt. Die Belegung des Steges durch die jeweiligen Leitungsträger ist in Abbildung 3 farblich dargestellt.

Die Leitungsträger sind für den jeweils sie betreffenden Anteil zahlungsverpflichtet und haften nicht für die Anteile der anderen Leitungsträger.

5. Der Steg geht nach dessen Errichtung ins **Eigentum** der Stadt, verwaltet durch das Straßenamt über. Das Straßenamt ist damit für die bauliche und betriebliche Erhaltung zuständig.
6. Die Kosten für die Planung werden mit Beauftragung der Leistungen voraussichtlich ab Juli 2024 fällig, jene für die Errichtung des Bauwerks voraussichtlich ab Jänner 2026.

V. Erhaltungskosten

1. Die Erhaltungskosten teilen sich in betriebliche und bauliche Kosten.
 - a) betriebliche Kosten ergeben sich durch die laufende Überprüfung des Steges durch Mitarbeiter der Holding Graz/Stadtraum.
 - b) bauliche Kosten können sich im Zuge der Kontrolle und Prüfung durch ein Zivilingenieurbüro, welche entsprechend den gültigen Richtlinien (aktuell RVS 13.03.11 „Straßenbrücken“) durchgeführt werden müssen, ergeben.
2. Die betrieblichen Kosten werden zur Gänze von der Stadt im Rahmen der allgemeinen Wartungstätigkeiten für Brücken übernommen.
3. Sofern sich bauliche Kosten aufgrund einer Überprüfung durch ein Zivilingenieurbüro ergeben, sind die Leitungsträger über eine allfällige Kostenbeteiligung vorab zu informieren. Bei einer Kostenbeteiligung wird der gleiche Teilungsschlüssel wie unter Punkt IV.4. für die Aufteilung der Kosten angewendet. Die Beauftragung und Abrechnung erfolgt wie unter Punkt VI. angeführt.
4. Sofern ein Leitungsträger seine Rohrleitung nicht mehr benötigt, muss dies der Stadt (Straßenamt) schriftlich mitgeteilt und von ihr bestätigt werden. Der auf diesen Leitungsträger entfallende Anteil an den baulichen Kosten wird von der Stadt übernommen. Es tritt keine Änderung für die restlichen Leitungsträger ein. Für die anteiligen Planungs- und Errichtungskosten im Sinne von Punkt IV. 3. c) erfolgt kein Ersatz. Über eine neue Vergabe eines frei gewordenen Leitungsrohres kann die Stadt frei verfügen.

VI. Beauftragung und Rechnungslegung

Alle Planungs- und Bauleistungen werden von der Stadt (Stadtbaudirektion) vergaberechtlich ausgeschrieben. Die Ausschreibungsergebnisse mit dem Bestbieter- oder

Billigstbieterangebot (je nach Verfahren) werden den Leitungsträgern zur Kenntnis gebracht. Daraufhin erfolgt die Beauftragung des Auftragnehmers durch die Stadt mit 50% der Angebotssumme und mit den restlichen 50% durch die jeweiligen Leitungsträger entsprechend dem vereinbarten Teilungsschlüssel (Punkt IV.4).

Die Rechnungslegung erfolgt entsprechend dem Leistungsfortschritt mit Teil- und Schlussrechnungen. Sie wird vom jeweiligen Auftragnehmer (bei Dienstleistungsaufträgen vom Ingenieurbüro oder der Prüfanstalt) entsprechend dem Teilungsschlüssel durchgeführt. Bei Bauaufträgen erfolgt die Rechnungslegung durch die beauftragte Baufirma nach Prüfung durch die Örtliche Bauaufsicht.

Zur Wahrung der Transparenz ist bei der Rechnungslegung die Herleitung des anteiligen Rechnungsbetrages mit einer Übersicht über die Gesamtkosten zu belegen.

Bei der Festlegung der Struktur des Leistungsverzeichnisses zur Bauausschreibung wird die vereinbarte Kostenzuteilung berücksichtigt, damit die Rechnungslegung entsprechend IV.3. (Kostenarten) bzw. IV.4. (Teilungsschlüssel für die gemeinsam zu tragenden Kosten) möglich ist.

VII. Rechtsnachfolge

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten auch für die Einzel- und Universalrechtsnachfolger:innen im Grundeigentum sowie Miteigentum. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle mit diesem Vertrag begründeten Rechte und Pflichten ihren Rechtsnachfolger:innen zu überbinden und diese wiederum zu verpflichten, sie auch ihren Rechtsnachfolger:innen aufzuerlegen.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Die Leitungsträger nehmen zur Kenntnis, dass sich die Stadt im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage bedient und erteilen unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes i.d.g.F. bzw. DSGVO die Zustimmung, dass die Stadt für die

Erfüllung dieser Aufgaben personenbezogene Daten der Vertragsparteien ermitteln, verarbeiten und übermitteln kann.

2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags (einschließlich dieses Schriftformgebots) bedürfen der Schriftform. Die Vertragsparteien vereinbaren verbindlich, dass mündlichen Abreden erst durch schriftliche Befestigung Rechtswirkung zukommt.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung gilt automatisch als durch diejenige gültige, wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den Parteien mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.
4. Rechtswirksame Zustellungen der Vertragsparteien erfolgen an die eingangs genannten Adressen bzw. die zuletzt den Vertragsparteien schriftlich bekannt gegebenen Adressen.
5. Der Vertrag wird in einem Original errichtet, das bei der Stadt verbleibt. Die Leitungsträger erhalten eine Kopie.
6. Für alle aus dieser Vereinbarung entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird gemäß § 104 JN einvernehmlich der Gerichtsstand des sachlich zuständigen Zivilgerichtes in Graz bestimmt.

1. Für die **Energie Graz GmbH & Co KG** (FN 234711 p):

.....

Graz, am

.....

NAME in Blockschrift

.....

Graz, am

.....

NAME in Blockschrift

2. Für die **Energienetze Steiermark GmbH** (FN 242892 w):

.....

Graz, am

.....

NAME in Blockschrift

.....

Graz, am

.....

NAME in Blockschrift

3. Für die **E-Werk Gösting Stromversorgungs GmbH** (FN 249776 v):

.....

Graz, am

.....

NAME in Blockschrift

.....

Graz, am

.....

NAME in Blockschrift

4. Für die **Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH** (FN 54309 t):

.....

Graz, am

.....

NAME in Blockschrift

.....

Graz, am

.....

NAME in Blockschrift

5. Für die Citycom Telekommunikation GmbH (FN 165640 p):

.....

Graz, am

.....

NAME in Blockschrift

.....

Graz, am

.....

NAME in Blockschrift

6. Für die T-Mobile Austria GmbH (FN 171112 k):

.....

Graz, am

.....

NAME in Blockschrift

.....

Graz, am

.....

NAME in Blockschrift

7. Für die Stadt Graz:

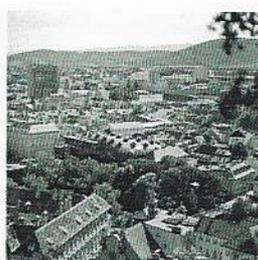
Die Bürgermeisterin:

.....

Graz, am

Elke Kahr

gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom



Kontrollbericht 07/2024 zum Thema

Pongratz-Moore-Steg

(Vorhabenskontrolle/Planungsbeschluss)

Fotonachweise

- Cover (von links): Stadt Graz/Pichler (1, 2), Fischer (3), photo 5000- www.fotolia.com (4)
Seite 3: Google Maps
Seite 4: Stadtbaudirektion
Seite 5: Unsplash/ibrahim Boran

Abkürzungsverzeichnis

StRH Stadtrechnungshof

Zusammenfassung

Der Bedarf zur Erneuerung des Steges war für den StRH plausibel und nachvollziehbar. Der Steg fungierte nicht nur als Verbindung zwischen den Bezirken Andritz und Gösting, sondern war auch für einige Hauptversorgungsleitungen von großer Bedeutung. Auf Grund des schlechten Allgemeinzustandes des Steges war dieser seit mehreren Monaten gesperrt.

Die Gesamtkosten beliefen sich auf 6,5 Millionen Euro, 3,5 Millionen davon trug die Stadt Graz und 2,65 Millionen Euro waren der Anteil der Leitungsträger. Die Planungskosten beliefen sich auf rund 300.000 Euro. Als Folgekosten wies die Baudirektion 27.000 Euro jährlich aus und die Lebenszykluskosten beliefen sich auf rund 11 Millionen Euro.



Luftbild Pongratz-Moore-Steg.

Piktogramme



plausibel



teilweise plausibel



nicht plausibel

GZ.: StRH-048965/2024
Graz, 11.04.2024
StRH der Landeshauptstadt Graz
A-8011 Graz
Kaiserfeldgasse 19

Eckdaten

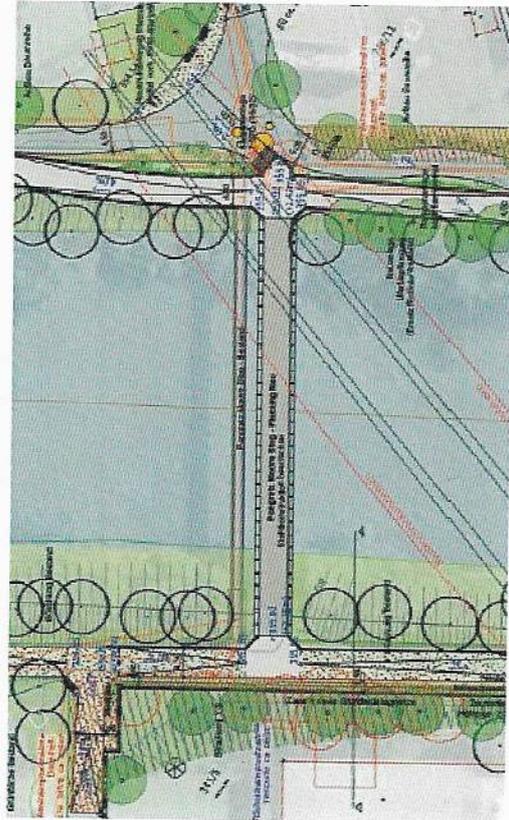
Der Pongratz-Moore-Steg lag im Norden von Graz und war eine der Verbindungen zwischen den Bezirken GÖSTING und ANDRITZ. Zwischen der Kalvarienbergbrücke und der Weinzödlbrücke lagen rund 2,7 Kilometer ohne Verbindung der beiden Mur Seiten. Der Steg war seit Juli 2023 auf Grund von massiven Mängeln

der Konstruktion gesperrt. Zusätzlich zur Geh- und Radwegverbindung war der Steg auch eine wichtige Leitungsbrücke für einige Hauptversorgungsleitungen.

Der Geh- und Radweg wies derzeit in Summe eine Breite von 1,5 Metern auf. Durch den Neubau des Steges

sollte dieser auf 4,5 Meter verbreitert werden um die Qualität der Verbindung zu verbessern. Teil des Vorhabens war die Anhebung des Geländes auf beiden Ufern um eine Barrierefreiheit zu schaffen, Rampenlängen zu reduzieren und vorhandenen Platzflächen zu attraktivieren.

Bedarf



Plan Neugestaltung Pongratz-Moore-Steg.

Der Bedarf zur Erneuerung des Steges war für den SRRH auf Grund von

- der massiven Mängel der bestehenden Brücke (bereits seit Juli 2023 gesperrt),
 - des zu hohen Aufwandes einer reinen Sanierung,
 - der Wichtigkeit des Steges als Verbindung zwischen Andritz und GÖSTING,
 - der Verbreiterung des Steges für eine bessere Qualität für Geh- und Radverkehr,
 - sowie die Erneuerung der Hauptversorgungsleitungen
- plausibel und nachvollziehbar.

Für den Bau des neuen Steges war die Installation eines Leererüstes notwendig. Auf Grund der dortigen Platzverhältnisse und der (Strom)Freileitung war das Einheben der Brückenteile nicht mit Kränen von den Uferseiten möglich. Die bestehende Brücke grenzte nördlich an das Vogelschutzgebiet Weinzödl. Gemäß Naturschutzgesetz war das Errichten oder Aufstellen bzw. Erweitern von Bauten und Anlagen aller Art verboten. Daher entschied sich die Baudirektion für Errichtung südlich des bestehenden Steges.

Der SRRH stellt fest, dass im Zuge der Machbarkeitsstudie die Baudirektion in Kooperation mit externen Spezialisten mehrere Varianten der Umsetzung des Vorhabens prüfte.

Kosten

Sollkosten

Die Gesamtkosten beliefen sich auf rund 6,5 Millionen Euro. 3,5 Millionen waren der Anteil der Stadt Graz, 2,65 Millionen der Anteil der Leitungsträger. Für die Planung kalkuliert die Baudirektion rund 480.000 Euro ein, 300.000 Euro davon trug die Stadt Graz.

Die Unterlagen zur Planung lagen auf Detailebene vor. Die Baudirektion ermittelte dem SRRH für jeden Teilbereich des Bauvorhabens eine eigene Kostenaufstellung der notwendigen Planungsmittel.

Dem SRRH lag eine für dieses Planungsstadium recht detaillierte Kostenschätzung vor. Für jeden Bereich gab es einzelne Mengen- und Einheitspreise. Mittels einem eigenen Aufteilungsschlüssel wies die Baudirektion bereits die einzelnen Positionen nach Zugehörigkeit (Stadt Graz, Leitungsträger, Gemeinsam) aus.

Folge-/Lebenszykluskosten

Die jährlichen Folgekosten betragen 27.000 Euro und fallen für Wartungskosten der neuen Stahlbetonbauwerke und die Straße an. Als Lebenszykluskosten wies die Baudirektion auf eine Lebensdauer von 100 Jahren aufgerechnet, inklusive der Errichtung und den möglichen Abbruchkosten, 11 Millionen Euro aus.



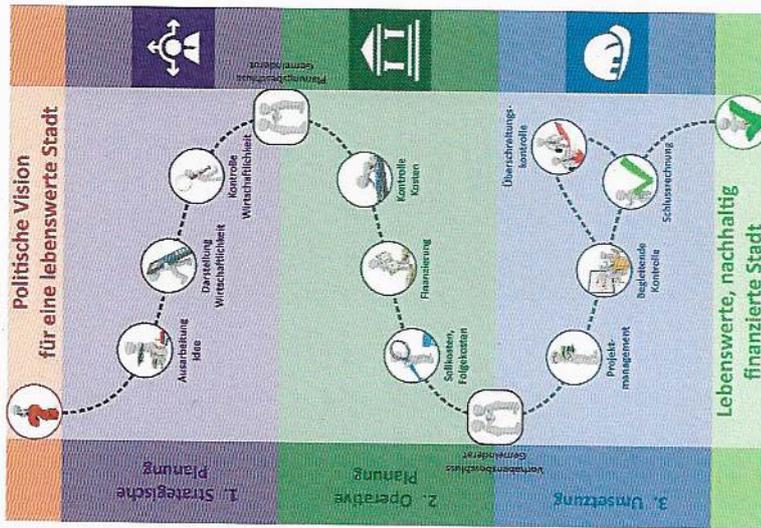
Methodik

Der StRH zog folgende Unterlagen zur Prüfung heran:

- GR Bericht Entwurf
- Kostenschätzung
- Kostenschätzung Folge- und Lebenszykluskosten
- Machbarkeitsstudie
- Gutachten – statischer Bericht bestehende Brücke.

Der StRH holte sowohl mündliche als auch schriftliche Auskünfte ein. Zum Abschluss der Kontrolle führte der StRH - nach Absprache mit der zuständigen Abteilung - keine Schlussbesprechung durch.

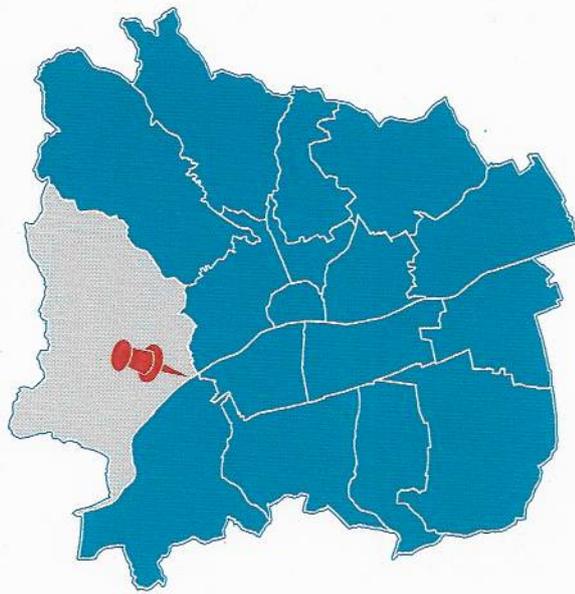
Nach Aussendung des Rohberichtes wurde auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.



Steckbrief

Der Pongratz-Moore-Steg lag im Norden von Graz und war eine der Verbindungen zwischen den Bezirken Gösing und Andritz. Zwischen der Kalvarienbergbrücke und der Weinzödlbrücke lagen rund 2,7 Kilometer ohne Verbindung der beiden Mur-Seiten. Der Steg war seit Juli 2023 auf Grund von massiven Mängeln der Konstruktion gesperrt. Zusätzlich zur Geh- und Radwegverbindung war der Steg auch eine wichtige Leitungsbrücke für einige Hauptversorgungsleitungen.

Der Geh- und Radweg wies derzeit in Summe eine Breite von 1,5 Metern auf. Durch den Neubau des Steges sollte dieser auf 4,5 Meter verbreitert werden, um die Qualität der Verbindung zu verbessern. Teil des Vorhabens war die Anhebung des Geländes auf beiden Ufern, um eine Barrierefreiheit zu schaffen, Rampenlängen zu reduzieren und vorhandenen Platzflächen zu attraktivieren.



Kontrolle der Unterlagen zum Planungsbeschluss

Der Bedarf zur Erneuerung des Steges war für den StRH plausibel und nachvollziehbar. Der Steg fungierte nicht nur als Verbindung zwischen den Bezirken Andritz und Gösing, sondern war auch für einige Hauptversorgungsleitungen von großer Bedeutung. Auf Grund des schlechten Allgemeinzustandes des Steges war dieser seit mehreren Monaten gesperrt.

Die Gesamtkosten beliefen sich auf 6,5 Millionen Euro, 3,5 Millionen davon trug die Stadt Graz und 2,65 Millionen Euro waren der Anteil der Leitungsträger. Die Planungskosten beliefen sich auf rund 300.000 Euro. Als Folgekosten wies die Baudirektion 27.000 Euro jährlich aus und die Lebenszykluskosten beliefen sich auf rund 11 Millionen Euro.

Kontrollieren und beraten für Graz

Seit 1993 kontrolliert und berät der StRH der Landeshauptstadt Graz unabhängig die finanziellen und wirtschaftlichen Aktivitäten der Stadtverwaltung. Seit 2011 ist er darüber hinaus die einzige Stelle, die in das gesamte Haus Graz, also die Stadtverwaltung und die Beteiligten der Stadt, Einblick nehmen darf. Der vorliegende Bericht ist ein Informationsbericht im Sinne des § 16 der Geschäftsordnung für den StRH. Er dient zur Vorlage an den Kontrollausschuss.

Die Beratungen und die Beschlussfassung über diesen Bericht erfolgen gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 in nichtöffentlicher und vertraulicher Sitzung.

Die Mitglieder des Kontrollausschusses werden daran erinnert, dass sie die Verswiegenheitspflicht wahren und die ihnen in den Sitzungen des Kontrollausschusses zur Kenntnis gelangten Inhalte vertraulich zu behandeln haben.

Eine hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Einschränkungen anonymisierte Fassung dieses Berichtes ist ab dem Tag der Vorlage an den Kontrollausschuss im Internet unter <http://stadtrechnungshof.graz.at> abrufbar.

Der StRH-Direktor
Mag. Hans-Georg Windhaber, MBA